



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	16.09.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Denkmalschutz Hauptschule Paul-Humburg-Straße AN/1562/2010

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Zu 1.

Das obengenannte Objekt ist ein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) und wurde am 19.05.1998 unter Schutz gestellt. Für das öffentliche Interesse an seiner Erhaltung und Nutzung sprechen folgende ortsgeschichtliche, städtebauliche und baugeschichtliche Bedingungskriterien:

Es handelt sich um eine Schule die 1959-60 durch das Städt. Hochbauamt als Bauherr geplant und gebaut wurde. Es ist eine 1- bis 2-geschossige Mehrflügelanlage mit Putz- und Backsteinfassaden. Stahlbetonskelett. Innen weitgehend original. Wandplastik von Herbert Schuffenhauer. ‚Vielerlei Acker‘.

Mit der Anlage der Gartenstadt Nord im Osten des Ortskerns von Longerich wurde in den 50er Jahren eine eigene, an Longerich angebundene Wohnvorstadt geschaffen. In diesem Zusammenhang entstand 1959/60 in Nachfolge zu der Grundschule an der Altonaer Straße auch die Hauptschule an der Paul-Humburg-Straße. Die mit Putz- und Backsteinfassaden versehene Mehrflügelanlage fügt sich harmonisch in den städtebaulichen Kontext ein. Ihre relativ niedrige, der vorstädtischen Umgebung angepasste Bauweise und die licht- und luftdurchfluteten Räume sind typisch für die Schularchitektur der 50er Jahre, die nach städtebaulich, architektonisch und pädagogisch optimalen Lösungen suchte.

Zu 2.

Das geltende Denkmalschutzgesetz NW gibt als einzige Möglichkeit der Löschung einer Eintragung als Denkmal vor, „**wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.**“ (§ 3, Absatz 4)

Insbesondere nach den aktuellen Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden, die in enger Abstimmung mit 48 erfolgt sind und erfolgen, kann festgestellt werden, dass die Eintragungsvoraussetzungen weiterhin in vollem Umfang bestehen.

Insofern ist eine Löschung dieses Denkmals aus der Denkmalliste der Stadt Köln unmöglich.